

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner der
Grundschulverbund Thülen – Alme – Hoppecke**

und den Erziehungsberechtigten

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

wohnhaft in:

Notfallnummer:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen etc.):

Grundlage des Vertrages sind der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH und der Stadt Brilon.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird am _____ in die offene Ganztagschule

aufgenommen. Die Anmeldung ist verbindlich für die Grundschulzeit. Eine jährliche Kündigung des Vertrages ist möglich (vgl. Punkt 8).

2. Auftrag der Offenen Ganztagsschule (OGS)

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, zur individuellen Förderung sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht.

Die offene Ganztagsschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angeboten.

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen der Schule (z.B. Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer) statt. Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der OGS. Dies sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen in den Sommerferien. Wenn kein Bedarf besteht werden evtl. weitere Ferienzeiten festgelegt.

Über alle Schließzeiten der OGS werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit der OGS – Leitung besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der OGS beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der OGS, auf dem Weg zur OGS und auf dem Nachhauseweg versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der OGS sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten unverzüglich auch dem Betreuungspersonal zu melden. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen.

Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die OGS wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist der/die Klassenlehrer/in und das Personal der Betreuungsgruppe (ab 11.30 Uhr) umgehend zu informieren.

6. Elternbeiträge

Die Stadt Brilon berechnet zur Finanzierung der Betreuung einen Elternbeitrag, der einkommensabhängig gestaffelt ist.

Beim ersten Geschwisterkind wird der maßgebende Beitrag um 50 % reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind frei (näheres ist der Satzung der Stadt Brilon zu entnehmen).

Die Stadt Brilon wird in einer parallelen Erklärung die Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages erheben und Einkommensnachweise anfordern.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichten Sie sich, diese Angaben und Unterlagen der Stadt Brilon gegenüber abzugeben; ansonsten wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

7. Beitrag für das Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

Der Träger bietet eine warme Mittagsmahlzeit täglich an. Das Essensgeld wird über das EDV Programm MensaMax verwaltet und gebucht. Dazu gibt es eine Extra Information zu diesem Vertrag.

Der genaue Essenspreis richtet sich nach der bestehenden Konzeption.

Die Stadt Brilon beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert.

8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag besteht während der gesamten Grundschulzeit. Es besteht ein jährliches Kündigungsrecht zum Ende eines jeden Schuljahres. Die Kündigungsfrist hierfür endet am **30. April**.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar.

Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Stadt Brilon als Schulträger.

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung- ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule geführt haben, geändert haben

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Brilon, den _____

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters